Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 19. Herbstmonat
No. 38. 1835.

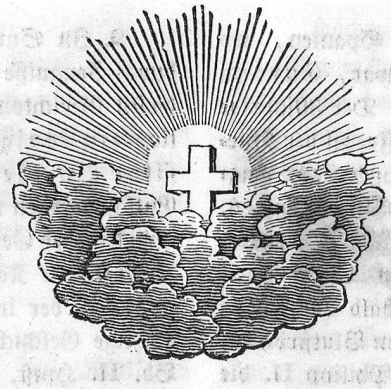

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Semper alicui potentium invisus, non culpa, sed ut flagitiorum impatiens.
Immer war er bald dem einen, bald dem andern Machthaber verhaßt, nicht weil er etwas verschuldet, sondern weil er mit ihrer Schlechtigkeit nie gemeinsame Sache machen wollte. Tacit. Annal. l. 6. c. 48.

Ueber die Inquisition *).

1. Die Inquisition, eine Art Kommission im zwölften Säkulum gegen die Manichäer (sonst Albigenser) angeordnet, deren arge Ketzerei Kirche und Staat zugleich bedrohte, war ihrem Ursprung nach gut, mild, erhaltend, und setzte jenen Wüthenden, welche dem weltlichen Arme sich entziehen wollten, nichts als Gebet, Geduld und Belehrung entgegen.

2. Bis zum 15. Säkulum war sie immer ein reinkirchlicher Gerichtshof, und bewahrte daher alle jene Züge der Milde, Güte und Schonung.

3. Als aber zu dieser Zeit Juden und Muhometaner, welche in Spanien so tief eingewurzelt waren, sich von der erlittenen Niederlage erholt hatten, und schon eine Nation in Mitte einer andern bildeten, welche die Spanier mit einem Ausrottungskrieg bedrohten, so baten in dieser wachsenden Gefahr Ferdinand und Isabella den Papst Sixtus IV. um den Gerichtshof der Inquisition in ihre Länder, da „sehr schwierige und außerordentliche Umstände vorhanden wären, welche diese Bitte der spanischen Könige rechtfertigten.“ Das sind die eigenen Worte im Bericht der Kortes.

4. In Folge dieser Thatsache und des ihr gegebenen Reglements, so wie aller Eigenschaften und Formen, nach welchen sie verfuhr, war sie ein rein-königliches Gericht, wenn gleich aus Geistlichen zusammengesetzt, als den allein kompetenten Richtern in Materien, die dahin einschlugen.

5. Falsch ist es, daß sie die Angeklagten zur Todesstrafe verurtheilte; nicht minder falsch, daß sie einfacher Meinungen wegen verurtheilte, indem sie die Urtheile, die sie fällte, immer durch Verbrechen begründete, welche durch Gesetze verboten und als solche allgemein bekannt waren. Sie beschränkte sich darauf, in jenen Urtheilen nur ihr Gutachten über die anhängige Untersuchung abzugeben, welches sodann der Zivilgewalt anheimgegeben wurde, indem der König und seine Zivilräthe mit einem einzigen Worte das ganze Verfahren vernichten konnten, wenn es ihnen nicht gesetzmäßig schien und die Beweise nicht deutlich waren.

6. Die Inquisitoren sprachen selbst im Anfang, und wenn man die größte Strenge anwenden mußte, keine strengere Strafe aus als die Einziehung der Güter; eine Strafe, die jedem Schuldigen geschenkt wurde, wenn er seine Irrthümer im bestimmten Gnadentermin widerrief.

7. Man weiß nicht genau, in welcher Epoche der Gerichtshof der Inquisition aussprach, daß gewisse Fälle die Todesstrafe verdienen; wahrscheinlich gab ihm Philipp II. diesen letzten Grad der Gewalt, jedoch so, daß die Könige immer und in allen Fällen die Urtheile aufheben, die Richter ernennen, suspendiren und ändern konnten; und in Abwesenheit des Großinquisitors der höchste Rath die Untersuchung ohne Schwierigkeit erledigte; ein Beweis, daß in einem solchen Fall die Räthe nicht als kirchliche, sondern als königliche Richter handelten; das sind die Worte des berichtenden Kortes-Komité.

*) Aus dem „Invariable“ übersetzt; sieh: Sion, eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit, 4. Jahrgang, April-Heft, No. 39; ein Auszug aus dortigem Bericht.

Am Anfang des 16. Säkulums sah Spanien, wo die neue Ketzerei noch nicht eingedrungen war, Europa vor sich rauchen, wie Graf Maistre sagt. Der 30jährige Krieg, angefacht durch Luthers Lehre; die Frevel der Wiedertäufer und Bauern; die Bürgerkriege Frankreichs, Englands, Flanderns; das Blutbad von Merindal, Cevennes, die Bartholomäusnacht; die Ermordung der Maria Stuart, Heinrichs III., IV., Karl I., Prinzen von Oranien ꝛc., waren die Gräuelszenen, die Spanien außerhalb vor Augen hatte. Um es dem allgemeinen Brande, den Blutströmen, die anderswo floßen, zu entziehen, wendete Philipp II. die Inquisition an, und sie war, damals in seinen festen Händen ein politisches Werkzeug, bestimmt, die religiöse Einheit aufrecht zu halten und den Religionskriegen vorzubeugen. Es mögen Deklamatoren unserer Zeit dagegen sagen, was sie wollen, — die Geschichte redet — daß damals Spanien zufolge der Inquisition mehr Frieden und Glück genossen hat, als das übrige Europa. — Daß manches auszusetzen war, in gewissen Beziehungen und in gewissen Fällen hie und da ein Mißbrauch entstand, läugne ich nicht; aber wo giebt es deren bei menschlichen Instituten nicht? Voltaire höre man, wollen die Philanthropen ein Zeugniß, das sie nicht zurückweisen können.

Er, dieser Feind Gottes, sagt: „Es gab in Spanien während des 16. und 17. Säkulums keine jener blutigen Revolutionen und Verschwörungen, die man an andern europäischen Höfen sah. Weder der Herzog von Parma noch der Graf Olivarez vergossen das Blut ihrer Feinde auf dem Schaffott; die Könige wurden nicht gemordet, wie in Frankreich, kamen nicht durch Henkershand um, wie in England.“ (Versuch. allg. Gesch. Bd. IV.)

Hr. Graf von Maistre bemerkt hierüber: Ich weiß nicht, ob man noch blinder sein könnte. Voltaire setzt der obigen Stelle bei: „Ohne die Gräuel der Inquisition hätte man in Spanien nichts zu tadeln gefunden“; — da doch Spanien allen diesen Gräueln gerade durch die Inquisition entgangen ist, — jenen Gräueln, die alle übrigen Nationen geschändet haben. Es ist ein wahrer Genuß für mich, ein Genie so gestraft zu sehen, wie es bis zur Absurdität, zur Narrheit herniederzusteigen verurtheilt ist, auf daß es dafür gestraft sei, dem Irrthum sich hingegeben zu haben. (4. Br. über die Inquisition.)

8. Die Arragonier, welche die Inquisition für zu streng hielten, und Karl V. um Milderung baten, aber keine befriedigende Antwort erhielten, wendeten sich im Jahre 1510 an Papst Leo X., und (das ist wohl bemerkenswerth) er gewährte ihnen Alles, was sie wünschten. Der König aber widersetzte sich der Vollziehung dieser Bullen, und des Papstes Absicht von Milde ward vereitelt.

9. In Summa, es ist bis zur höchsten Evidenz, und durch Zeugnisse selbst Derjenigen, welche die Vernichtung dieses Gerichtshofes verlangten, erwiesen, daß die Inquisition ein königliches Institut war, daß der Inquisitor ein Werkzeug des Königs war, daß alle seine Entscheidungen nichtig waren, ohne Beistimmung des Königs, und daß der Gerichtshof verschwunden wäre, sobald sich das Ansehen des Königs zurückgezogen hätte, weßwegen richtig ist, was der in dieser Art Gegenstände am wenigsten verdächtige Geschichtschreiber Garnier (Gesch. Karl des Gr., Bd. II. Hptst. 3.) sagt: Daß die religiöse Inquisition im Grunde nichts als eine politische Inquisition war.

Es war auch eine undankbare Mühe des großen Geistes des Grafen von Maistre mit seiner erschöpfenden Darstellungsweise und zur Verwunderung Derjenigen, welche dem allgemeinen Geschrei über das Furchtbare und Unbarmherzige dieses Gerichtshofes glaubten, aus einer Menge von Zeugnissen und Beweisen, die ihm sogar Feinde dieses Instituts darboten, unwidersprechlich dargethan zu haben, daß niemals, und selbst ohne Vergleich, ein Gerichtshof existirte, der weniger streng war in Anwendung der Strafen, liebreicher und väterlicher in Anwendung der Mittel, die geeignet waren, die Schuldigen zurückzuführen, die Strafen, zu denen sie verurtheilt waren, zu mildern, und in gewissen Umständen ihnen den gänzlichen Erlaß zu verschaffen.

Ja, es ist sonderbar, (auch eine Bemerkung von Maistre), daß jener ehrenvolle Charakter der Inquisition, die Strafe zu erlassen, selbst von einem Beamten der französischen Republik anerkannt worden, und es ist merkwürdig, zu lesen, was über sein Werk das Reichs-Journal sagt: „Wo ist doch ein anderes Tribunal in Europa, welches den Schuldigen losspricht, wenn er Reue hat, und die Reue bekennt, außer der Inquisition? Wo hat Jemand ein irreligiöses Betragen gezeigt, Grundsätze geäußert gegen die gesetzliche Ordnung, der nicht von den Gliedern dieses Tribunals zweimal gewarnt worden wäre? Fällt er zurück und beharrt er der erhaltenen Warnung ungeachtet in seinem Betragen, setzt man ihn fest, bereut er, so läßt man ihn frei.“

Hr. Bourgoing, dessen religiöse Meinungen nicht verdächtig sein können, schreibt in seinem Gemälde des neuen Spaniens: „Ich muß zur Steuer der Wahrheit gestehen, die Inquisition könnte in unsern Tagen als ein Muster der Gerechtigkeit und Billigkeit angeführt werden.“

Welch' ein Geständniß! wie wird es von uns ausgesprochen, aufgenommen? Allein Hr. Bourgoing sah in diesem Tribunal nichts, als was es ist, ein Mittel der hohen Polizei.

Man sollte sich vorher gründlich in der Geschichte umsehen, und besonders Graf von Maistre's Brief über diesen Gegenstand lesen, und Alles mit einem unparteiischen Blick betrachtend erwägen und beurtheilen, ehe man ein Zettergeschrei über Inquisition erhebt, besonders im 19. Säkulum, in dem man in manchen Staaten eine Inquisition von ganz eigener Art gegen die Diener der Kirche an der Tagesordnung findet. X.

Die Dekane der drei Ruralkapitel des Kantons Luzern an Seine Hochw. und Gnaden Joseph Anton, Bischof von Basel.

Hochwürdigster, gnädiger Herr!

Mit größtem Bedauern lasen Unterzeichnete das mit dem Kantonsblatte verbreitete Schreiben von 48 Gliedern der Geistlichkeit des Kantons Luzern, erlassen unterm 6. Juni 1835 an Euer bischöfliche Gnaden und mitgetheilt unter gleichem Datum an unsere hohe Landesregierung.

Der höchst traurige Gegenstand dieser Zuschrift ist eine schwere Klage wider „mehrere ihrer Mitbrüder, welche die Stütze der Religion, — anstatt sie in der Gottheit ihres Stifters, in der Göttlichkeit und Wahrheit des Christenthums, in der stillen und ruhigen Tugend ihrer Bekenner und im schönen Beispiele seiner Vorsteher zu suchen, — vielmehr in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen."

Er ist ferner eine schwere Anklage zuerst gegen einzelne Personen, welche „die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigen, im Namen derselben Verwirrung pflanzen, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung hindern und Unfrieden in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreiten"; dann gegen das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben — — — weßhalb Unglaube und Irreligiösität immer mehr überhand nehmen.

Er enthält an den hochw. Bischof und zugleich an die hohen weltlichen Regenten die furchtbare Anzeige, daß im Kanton Luzern sich unwürdige, des Hochverraths an Kirche und Staat schuldige Priester sich befinden.

Er ist eine laute öffentliche Aufforderung an Hochihre bischöfliche Autorität, die Urheber des „unheilvollen Treibens in unserm Vaterlande" zur strengsten Rechenschaft zu ziehen. Und diese höchstbedenklichen ernsten Klagepunkte sind beglaubiget durch die Namensunterschrift des hochw. Hrn. „J. Waldis, Stadtpfarrer zu Luzern", als Hochihres bischöflichen Kommissars, durch welchen Umstand diese Schrift die höchste Wichtigkeit und Bedeutung erhält.

Hochwürdigster, gnädiger Herr!

Wir wären untröstlich, wenn uns nicht theils die ruhige Auffassung der wahren Lage der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes die beklagenswerthe Erscheinung eines so unerwarteten Aktenstückes erklärte, theils vorzüglich die beruhigende Hoffnung unterstützte, daß Hochdieselbe die nähern und entferntern Folgen dieses Ereignisses in allen seinen Beziehungen überschauen und würdigen werden.

Doch glaubten wir, es werde Euer bischöfl. Gnaden zu einiger Beruhigung gereichen und Hochdieselben werden darin nur die Erfüllung unserer Pflichten als Vorsteher der Ruralkapitel erkennen, wozu Euer bischöfliche Gnaden in einem besondern Mandate im August 1833 ernst und strenge uns aufgemahnt haben, wenn wir Hochdenselben unverweilt die Versicherung geben, daß weder von Seite des hochw. bischöflichen Kommissars über die in obgemeldeter Zuschrift bezeichneten schweren Vorfälle und Anklagen, Zurechtweisungen an Mitglieder unserer Kapitel ergangen, weder von den übrigen 48 Herren geistlichen Mitbrüdern je nur die mindeste Anzeige oder Klage gegen irgend einen Mitkapitular vor uns gebracht worden, mit einem Worte, daß uns bishin kein Glied unserer Kapitelsgeistlichkeit bekannt sei, auf welches obenerwähnte Anschuldigungen könnten vermuthet werden.

Da aber nun nichtsdestoweniger eine von 48 geistlichen Mitbrüdern unterzeichnete, von Hochihrem bischöflichen Kommissar selbst beglaubigte, an den bischöflichen Stuhl und die hohe Regierung überwiesene, sogar überall offenkundige Anklageschrift gegen „mehrere" und dadurch, daß die Beschuldigten nicht benennet werden, gegen die Kapitels-Geistlichkeit des Kantons vorhanden ist: so werden Euer Hochw. Gnaden die Nothwendigkeit folgender an Höchstsie im Namen sämmtlicher Amtsbrüder dringend gestellten Bitte nicht verkennen, daß Hochdieselben auf dem Ihrer hohen Stellung offenen Pfade die namentliche Bezeichnung und kanonische Beurtheilung der so schwer beschuldigten Geistlichen des Kantons Luzern einzuleiten geruhen möchten. Dadurch allein kann die durch dieses betrübende Ereigniß auf unerhörte Probe gestellte bischöfliche Würde, die tiefgekränkte Ehre von ein hundert und sechszig Weltpriestern des Kantons Luzern, wie nicht minder die auf ernster Wage stehende Ehre der 48 Ankläger gerettet werden.

Indem wir Euer bischöfl. Gnaden diese Bitte ehrerbietigst vorlegen, wollen wir den allfälligen Begehren und den angemessenen Schritten unserer verehrten Kapitelsbrüder, die sie zur Wahrung und Rechtfertigung ihrer Ehre nöthig erachten werden, nicht vorgreifen, jedoch werden wir stets uns bestreben, den Geist der Versöhnung und des Friedens, besonders in diesen mißlichen Verhältnissen, überall zu befördern, um so auf den erhabenen Fußstapfen der Apostel zu wandeln, welche als Uebelthäter und Ruhestörer

von ihren Zeitgenossen geschmähet, um desto mehr sich bemühten, den milden Christussinn darzustellen.

Indem wir diese Angelegenheit Euer bischöfl. Gnaden nochmals dringend anempfehlen, bitten wir die Ausdrücke vollkommener Hochachtung und ehrerbietigster Ergebenheit zu genehmigen, mit der wir verbleiben

Hochwürdigster, gnädiger Herr!

Hildisrieden, den 8. Juli 1835.

Ihre gehorsamsten Diener:

J. B. Häfliger,
Dekan des Kapitels Hochdorf;

J. Meyer,
Dekan des Kapitels Willisau;

G. Sigrist,
Dekan des Kapitels Sursee.

Bericht
über die Arbeitsanstalt im Schlosse Baldegg.

Der Unterzeichnete haltet sich verpflichtet, den nachfolgenden Bericht zugleich auch durch Veröffentlichung den Gutthätern der Arbeitsanstalt zur Kenntniß zu bringen, und wünscht nicht nur, daß ihr guter Wille gestärkt, sondern auch, daß neue Theilnehmer zur Unterstützung dieses Armenhauses erweckt werden möchten.

An den h. Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Titl.

Der hohe Erziehungsrath hat in seinem verehrtesten Schreiben unterm 21. April 1834 sein Vergnügen über den Fortbestand der weiblichen Arbeitsanstalt im Schlosse Baldegg in so huldvollen Ausdrücken ausgesprochen, daß sich der Unterzeichnete um so mehr ermuthigt findet, auch in diesem Jahre Bericht zu erstatten. „Denn eine Anstalt", sagt dieses Schreiben, „eigentlich dazu bestimmt, das weib„liche Geschlecht der ärmern Klasse des Landvolkes, neben „seiner sittlichen Bildung, zu den häuslichen und landwirth„schaftlichen Beschäftigungen besser zu befähigen und seinem „Stande gemäß zu erziehen, muß gewiß als sehr wohlthätig „angesehen werden." Aber die Idee, die Armen durch die Armen erziehen zu lassen, unterliegt um so größern Schwierigkeiten, weil die armen Schwestern selbst zuerst gezogen und in Nahrung und Kleidung, häuslichen und ländlichen Arbeiten durch eine feste Ordnung zu einer Regelmäßigkeit gebildet werden müssen, daß sie in Stand gesetzt werden, den armen Kindern Unarten und Gebrechen, welche die Dürftigkeit natürlich mit sich zu bringen scheint, abgewöhnen können und ihnen bessere Sitten einzuüben vermögen. In diesen Umständen liegt ein Hinderniß, daß die Arbeitsanstalt nicht mit der Schnelligkeit ihrer Vervollkommnung entgegen rückt, wie man es bei der angestrengten Sorgfalt und dem unermüdeten Fleiße, die darauf verwendet wurden, erwarten durfte. Ich sage dieses nicht, um mich in etwas rühmen

zu wollen, sondern nur, um die Beschwernisse des Unternehmens zu bezeichnen, die schön gedachte Idee in der Wirklichkeit ins Leben zu rufen, und damit zu bemerken, daß die begonnene Anstalt sogleich wieder zerfallen wäre, wenn nicht augenscheinlich die Hand der erbarmenden Vorsehung die schwache Pflanze wunderbar aus dem Nichts zu dem wirklichen Bestand aufgezogen hätte.

Es sind bereits schon 60 Kosttöchter in die Anstalt aufgenommen worden, die nicht nur ein munteres gesundes Aussehen beibehalten, sondern es haben auch schwächliche und kränkliche eine bessere Gesundheit und ein blühendes Aussehen erworben, was meines Dafürhaltens eben so wohl der guten Ordnung und Mäßigkeit als der anständigen Kost zugeschrieben werden muß; die Mehrern davon sind mit dankbarer Rückerinnerung an den empfangenen guten Unterricht ausgetreten, die jetzt ihrem Hauswesen gute Dienste leisten, auch wohl ihr Brod zu verdienen wissen, und durch sittlichen Wandel sich auszeichnen.

Ich möchte die Anstalt keineswegs mehr anrühmen, als sie es verdient, aber wenn man die hemmenden Umstände in Betracht nimmt, so darf ich allerdings auch in diesem Jahre meine Zufriedenheit aussprechen über das sittliche Betragen der Dienstmägde und Kosttöchter, über die gute häusliche Ordnung, über die geleisteten Arbeiten. Wäre man im Stande, aus der Hauskasse Wollen-Baumwollen-Seiden- und andere zum Verarbeiten nöthige Stoffe in größerer Quantität und besserer Qualität anzuschaffen, daß auch in Vorrath gearbeitet werden könnte; so dürfte auch die Verschiedenheit der Arbeit erweitert und der Ertrag zum Besten der Haushaltung vermehrt werden.

Wie ich schon im letztjährigen Bericht bemerkte, so hat mich die Erfahrung neuerdings überzeugt, daß man mit weiblichen Kräften allein, die durch Kränklichkeit, Unbeholfenheit und andere erschwerende Umstände vielfältig geschwächt werden, unmöglich die auf Schloß und Liegenschaft haftende Schuld zu verzinsen und eine schuldenfreie Haushaltung unter 24 bis 30 Personen aus dem Verdienst zu bestreiten im Stande wäre; das jährliche Kostgeld von 60 Gl. für eine Kosttochter ist nur dazu behülflich, allen gleichmäßig eine anständige Kost zu gewähren, keineswegs aber an die Anstalt selbst eine Unterstützung zu leisten. Da eine Kapitalsumme von 8000 Gl. jährlich noch verzinset, Zehnten, Bodenzins und Steuern entrichtet, die Baureparationen bestritten, Haus- und Ackergeräthschaften angeschafft und unterhalten werden müssen; so ist begreiflich, daß die Anstalt nur durch wohlthätige Beiträge bestehen kann und zerfallen müßte, sobald diese hinlänglich zu fließen aufhören sollten.

Im Jahre 1834 sind aus der Kasse des katholischen Vereins 300 Franken an das neu zu erbauende Waschhaus gesteuert worden; da aber in diesem Jahre diese Quelle versiegte und auch von anderwärts Beiträge ausblieben, so konnte der Bau noch nicht vollendet werden. Auch hat die neue Straßanlage durch einen Acker des Schloßgutes der Oekonomie einen empfindlichen Schlag beigebracht,

indem die erträglichsten Fruchtbäume weggerafft wurden. Es wären der Hindernisse noch mehr aufzuzählen, die selbst auch diejenigen dem ökonomischen Aufblühen dieser Anstalt entgegen setzen, für die sie eigentlich gegründet werden soll, indem Viele schon beim Anblick einer geregelten Kost und der Ordnung und Reinlichkeit in Kleidung und Hausgeräth von einem aufgefundenen Geldschatz träumen, von dem jetzt schon Jedermann zehren und sich gütlich thun könne.

Der hohe Erziehungsrath hat in dem angeführten Schreiben die Hoffnung ausgedrückt, daß ich in diesem Bericht „ein günstiges Resultat, namentlich auch in Be„ziehung auf die Uebung in den Schulkenntnissen werde „mittheilen können.“ Um diese Hoffnung zu erfüllen, wollte ich nicht säumen, das Schreiben des hohen Erziehungsraths zur öffentlichen Kunde zu bringen, und habe den Wunsch hinzugefügt, „daß eine Tochter von guter christlicher Er„ziehung, mit hinlänglicher Kenntniß und Fertigkeit im „Schreiben, Lesen und Rechnen ausgerüstet, sich entschließen „möchte, in die Arbeitsanstalt zu Baldegg einzutreten; und „wenn sie nebenhin im Stricken und Nähen und vorzüglich „in weiblicher Schneiderarbeit regelmäßige Kenntniß und „Geschicklichkeit, Andere zu unterrichten, besitzen würde; so „dürfte ihre Aufnahme desto willkommner sein.“ Es haben sich viele Bauernmädchen gemeldet, in der Meinung, in Baldegg eine zeitliche Versorgung in Nahrung, Kleidung und Pflege zu finden und ruhig leben zu können, aber nicht eine Person hat bisher um Aufnahme nachgesucht, welche die erstern Erfordernisse besitzt und damit die Tugend verbindet, sich selbst zu verläugnen, zuerst das Reich Gottes zu suchen, sich als eine treue Dienstmagd im Weinberg des Herrn Jesu Christi einzustellen und mit ihm zu sammeln und die Kinder erziehen zu helfen, die er da zu sich kommen läßt. Einsweilen wird der Unterricht im Schreiben und Lesen besonders an Sonn- und Feiertagen mit den Kräften fortgesetzt, die bisher angewendet wurden, wobei auch Herr Gerichtschreiber Zumbül Aushülfe leistet, und hatte immerhin den Erfolg, daß die Kinder nicht nur nicht vergaßen, was sie in der Schule erlernt hatten, sondern, daß Mehrere sich in diesen Fächern merklich vervollkommneten.

Dem Wunsche des hohen Erziehungsraths gemäß, hat auch die Schulkommission des Schulkreises im vorigen Jahr die Anstalt besucht; der Bericht, der deßhalb abgestattet wurde, ist mir zwar unbekannt, aber dieser Schritt war geeignet, die Geringachtung und den Spott von der Anstalt wegzuheben, da man durch diesen ehrenwerthen Besuch an Tag legte, welche Aufmerksamkeit und Theilnahme der hohe Erziehungsrath selbst diesem gemeinnützigen Unternehmen schenke.

In unsern Tagen wird mit lobenswerthem Eifer für kränkliche, arbeitsunfähige und altersschwache Arme in Waisenhäusern wohl gesorgt; für die Kinder vermöglicher Eltern werden allenthalben Erziehungsinstitute eingerichtet und angerühmt; aber für arme Bauernkinder ist bei der so sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung weit und breit keine Anstalt bekannt, die es sich zur Aufgabe macht, die Armen ihrem Stande gemäß zu erziehen. Könnte man die zerstreuten Gaben christlicher Wohlthätigkeit nur auf kurze Zeit für ein solches Unternehmen vereinigen, so dürften bald mehr als ein Institut für Erziehung armer Kinder entstehen; deßhalb bitte ich Gott, daß die stillen Gutthäter ihre Liebesgaben standhaft wie bisher an den Bau des Gotteshauses beitragen möchten, und hege die zuversichtliche Hoffnung, die Arbeitsanstalt in Baldegg werde vorzüglich bei christlichen Hausmüttern Theilnahme und Unterstützung finden, und Töchter werden sich überzeugen, daß Institute, auf christliche Barmherzigkeit gegründet, auch ein sicheres Fundament für zeitliche Versorgung haben, und durch das Wort unseres Herrn und Erlösers garantirt seien: „Suchet „zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles „Uebrige wird euch umsonst zu Theil werden.“

Indem ich schließlich ein neues Verzeichniß der Dienstmägde und Kosttöchter, die sich gegenwärtig in der Arbeitsanstalt befinden, hier beilege, bitte ich die Ausdrücke vollkommener Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, mit der ich bin, Titl.

Hochdorf, den 1. Herbstmonat 1835.

Ihr bereitwilliger

J. L. Blum, Kaplan bei St. Peter und Paul.

Vertheidigung des Herrn Gangyner, Pfarrer zu Beinwyl und Kammerer des Kapitels Bremgarten, vor dasigem Bezirksgericht.

Am 11. Juli machte mir die hohe Regierung des Kantons Aargau durch das Bezirksamt Bremgarten die Anzeige, daß Herr Gerold Dosenbach, Pfarrer zu Bremgarten und Dekan des Kapitels Bremgarten, beider Stellen durch obergerichtliches Urtheil entsetzt sei.

Zugleich erhielt ich von Hochderselben die Weisung, für die Pastoration in Bremgarten zu sorgen, die Dekanatsgeschäfte zu übernehmen und ein Kapitel zur Vornahme einer Dekanswahl zu veranstalten.

Da mit der Pastoration eine geistliche Jurisdiktion verbunden werden muß, ohne welche der Angestellte nach kirchlichen Rechten nicht gültig funktioniren kann, ich aber als Kammerer gar keine geistliche Vollmacht besitze, um sie einem Andern übertragen zu können; so schrieb ich an den hochwürdigsten Bischof um Weisung theils für die Pastoration, theils für die Kapitelsversammlung.

Als katholischer Priester mußte ich dieses thun, weil ich beim Eintritte in das Priesterthum zu Gott, dem Allmächtigen, in die Hand des Bischofs den feierlichen Eid abgelegt habe, daß ich nichts thun noch unterlassen werde, was sich gegen die Kirche, ihre Einrichtungen und Befehle verstoßen würde. Ich mußte ferner die Weisung einholen, um, wenn möglich, der hohen Regierung zu entsprechen und den Vorwurf einer Widersetzlichkeit abzulehnen.

Zwei bischöfliche Schreiben, das erste vom 16. Juli, das zweite vom 3. August bezeichnet (welche ich in Original beilege) verbieten mir beim Gehorsam, den ich der heil. Kirche schuldig bin, mich mit den Aufträgen der hohen Regierung zu befassen, und beschränken mich in die Verrichtungen meines Pfarramts.

Würde ich nun gegen das bischöfliche Verbot handeln, so würde

ich an meinem dem Bischof geschwornen Priestereid untreu, ich beginge einen Meineid, und hätte mich selbst ipso facto suspendirt.

Betrachte man meine Stellung als Priester und Seelsorger, und ich frage: Wer wird verlangen dürfen, daß ich einen solchen Meineid begehe? Ich bin derjenige, der zuerst zu prüfen hat, was ich thun oder lassen soll, um mein Gewissen nicht zu beschweren. Nun aber sagt mir dieses laut, daß ich mich der ewigen Seligkeit verlurstig machen und als einen treulosen, unwürdigen Nachfolger Jesu vor der ganzen kathol. Kirche mich brandmarken und hier schon die Schande der ewigen Verdammniß tragen würde, wenn ich gegen das so ernsthaft ausgesprochene Verbot des hochwürdigsten Bischofs den Forderungen der hohen Regierung entsprechen würde.

Zudem kömmt mir sehr auffallend vor, daß man einen Priester zum Opfer machen will, der die Befehle einer weltlichen Obrigkeit nicht vollziehen will, weil seine Kirchenobern es ihm unter dem Gehorsam der heil. Kirche verbieten — und der bereit ist, sie zu vollziehen, sobald seine Kirchenvorsteher es ihm durch Vollmachts-Ertheilung erlauben.

Es ist ein rechtlicher Grundsatz, daß, wenn zwei Behörden mit ungleichen Ansichten gegen einander stehen, nicht ein Dritter als Opfer gebrandmarkt werde, sondern sie sollen sich abfinden, ohne den Unschuldigen darunter leiden zu lassen. Wird diesem Grundsatze nicht gehuldigt; so wird und muß nur eine weit größere Verwicklung der Sache die Folge sein.

Wir wollen aber auch einen Blick in rechtlicher Würdigung auf die Sache hinwerfen. Ein Dekan hat in kirchlichen Sachen gar keine Kompetenz; er darf gar nichts thun, ohne was ihm von seinem Diözesanbischof bestimmt übertragen wird. Er ist kein von der Kirche bestellter Beamteter. Es giebt sogar Diözesen, wo weder Dekane noch Kapitel anzutreffen sind. Wo aber solche angestellt sind, haben sie nur eine vom Bischof ihnen delegirte Jurisdiktion, die er ihnen nach Willkühr geben und nehmen kann.

Das erste unter dem heil. Karl Borromäus im Jahre 1565 gehaltene Provinzial-Konzilium fand für gut, die sonst den Erzpriestern und Dekanen vorhin angewiesenen Verrichtungen den von jedem Bischofe selbst gewählten Vicariis foraneis zu übertragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, letztere nach Gutdünken von ihrem Amt wieder zu entfernen und dieses einem Andern aufzutragen. Mehrere Provinzial-Konzilien in Italien und Frankreich befolgten diese Maßregel des großen Erzbischofs von Mailand. Auch der große Herr von Wessenberg huldigte diesem Grundsatz, und stellte selbst in unserm Vaterlande Vicarios foraneos auf. Mit Recht spricht sich also der berühmte Doktor Walther, Professor an der Universität zu Bonn, in seinem Kirchenrechte, 2. Kap., §. 151, also aus: Die Erzpriester auf dem Lande oder Landdekane haben keine Jurisdiktion, sondern nur eine Aufsicht. Dieses Kirchenrecht ist in Baiern, Würtemberg und Baden als Lehrbuch anerkannt.

Wenn aber die Dekane keine Jurisdiktion haben, als welche ihnen nach Willkühr vom Bischof übertragen wird, wie will man denn wohl einen Kammerer beauftragen, etwas zu thun, wozu er weder Erlaubniß noch Vollmacht hat?

Ein Kammerer hat nicht nur keine Kompetenz in kirchlichen Sachen, sondern dieser Name kommt nicht einmal in der Reihe der Kirchenbeamteten zum Vorscheine. Dafür bürgen Kirchengeschichte, Kirchenrechte und Konzilien. Also kann rechtlich angenommen werden, daß die Kammerer keinen Rang, viel weniger ein Recht in kirchlichen und Pastoral-Funktionen haben, die sie an Andere delegiren könnten. Ich konnte also als Beamteter mich nicht verfehlen, folglich darf ich als solcher nicht bestraft werden. Schon in dieser Beziehung, wenn auch kein bischöfliches Verbot vorläge, wäre ich nicht befugt, kirchliche Handlungen vorzunehmen oder zu übertragen, ohne den geschwornen Eid zu verletzen.

Wenn aber auch der quästionirliche Gegenstand vom wahren Gesichtspunkt aufgefaßt wird, so bin ich nicht derjenige, der die Aufträge der hohen Regierung zu befolgen sich weigert, sondern der ist's, der mir das Verbot unter dem heil. Gehorsam gegeben hat. Von diesen beiden Obrigkeiten soll also der Gegenstand berichtigt werden, ohne mich zum unschuldigen Opfer zu machen.

Wenn ich mich endlich mit dem Verbot des hochw. Bischofs in der Hand vertheidige, und der Bischof nicht als ein Fremder oder Eingedrungener zu betrachten ist, sondern durch Vertrag unser rechtmäßiges Kirchenoberhaupt ist, der über die Klerisei zu gebieten hat; wenn die Befehle, die vollzogen werden sollten, rein kirchlicher Natur sind, — so darf von mir rechtlich nicht verlangt werden, daß ich gegen das Verbot meines Bischofs handle, noch viel weniger darf eine hohe Regierung mich dießfalls einer Widerspänstigkeit oder eines Ungehorsams beschuldigen.

Ich gebe dem Kaiser gern, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist.

Daher geht mein rechtlicher Schluß dahin:

a) Daß ich von der Anklage, die die hohe Regierung im angegebenen Fall gegen mich geführt, frei gesprochen, und

b) daß mir die dadurch aufgefallenen Kosten vergütet werden.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Nachdem der Kleine Rath den Herrn Professor Schlumpf bereits den Gerichten überliefert hatte, fand derselbe für gut, seine Absichten gegen denselben noch durch folgenden Beschluß vom 11. Sept. zu verfolgen:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

Nachdem wir aus dem abgeforderten Berichte des Erziehungsrathes entnommen, daß Herr Professor Melchior Schlumpf — welcher aus Abgang der für den hohen Beruf erforderlichen Eigenschaften, schon unterm 19. Herbstmonat 1834 von der Stelle eines Religionslehrers entlassen werden mußte, unterm 26. Herbstmonat desselben Jahres aber wieder als Professor an der ersten und zweiten Gymnasialklasse ist angestellt worden — seither abermals durch sein feindseliges öffentliches Auftreten und injuriöses Benehmen gegen die obersten Staatsbehörden die nothwendige Eintracht zwischen Lehrer und Behörden dermaßen störte, daß er, Schlumpf, von dem Appellationsgerichte zu 200 Fr. Strafe verurtheilt wurde, bei dessen Beurtheilung, nach dem Wortlaute des gegen Herrn Melchior Schlumpf unterm 28. August abhin ausgesprochenen oberstrichterlichen Urtheils, „selbst eine Menge von Umständen zum Vorscheine „gekommen, welche dafür sprechen, daß diesen strafbaren „Handlungen in hohem Maße böse Absicht zu Grund gele„gen, und daß derselbe Herr Schlumpf mit Leuten in Ver„bindung gestanden, welche bereits Schritte gethan, um durch „fremde Hülfe die Wirksamkeit der Staatsbehörden zu läh„men, oder ihre Maßregeln zu entkräften" — somit die gesetzliche Ordnung zu untergraben — „und daß Herr M. „Schlumpf nicht etwa blos in der Uebereilung, sondern, „nach den vorhandenen Akten, mit wohl überlegtem Vorbe-

„dacht seine Aeußerungen gebraucht hat"; ungeachtet derselbe von dem Erziehungsrathe schon unterm 14. Oktober 1834 zum Frommen der Lehranstalt angewiesen wurde, sich aller leidenschaftlichen Aeußerungen zu enthalten, um die so nothwendige Harmonie zwischen den Lehrern einerseits, und den Lehrern und Behörden anderseits nicht ferners zu stören;

Haben

In Betrachtung: daß der Bericht des Erziehungsrathes sich hauptsächlich auf das unterm 28. August abhin gegen Herrn Professor Melchior Schlumpf, nach stattgehabtem gehörigen Untersuch erlassene oberstrichterliche Urtheil stützt;

In Betrachtung: daß — wenn ein Professor sich grobe Injurien gegen die Landesbehörden, mit wohlüberlegtem Vorbedacht und offenbar böser Absicht erlaubt, und nebenbei mit Leuten in Verbindung steht, welche die verfassungs- und gesetzmäßige Wirksamkeit der Staatsbehörden zu lähmen und zu entkräften bereits versucht haben, — daß ein solcher dem ersten Staatsgrundsatze, — nämlich der Aufrechthaltung der verfassungs- und gesetzmäßigen Ordnung entgegentritt, und nicht ferners bei seiner einflußreichen Anstellung im Staate, ohne das Prinzip desselben zu gefährden, und den Kleinen Rath selbst dem Vorwurfe pflichtvergessener Sorglosigkeit auszusetzen, belassen werden kann;

In Betrachtung: daß einem Manne, auf welchem solche strafbare Handlungen ruhen, die öffentliche Erziehung nicht mehr anvertraut werden darf;

In Betrachtung: daß Herr Professor Melchior Schlumpf von dem Erziehungsrathe schon unterm 14. Oktober 1834 an seine Pflichten erinnert, und wohlmeinend, aber ohne Erfolg, gewarnt wurde, jede Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

In Anwendung des §. 52 des Gesetzes über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, welcher dahin lautet: „Die Abberufung der Lehrer geschieht, auf gegründete Ur„sachen hin, und in Folge gehörigen Untersuches auf den „Antrag des Erziehungsrathes durch den Kleinen Rath",

Erkennt:

1. Herr Melchior Schlumpf sei von der bisher bekleideten Stelle eines Professors der ersten und zweiten Gymnasialklasse abberufen.

2. Gegenwärtige Erkanntniß soll demselben, so wie dem Erziehungsrathe zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt werden.

Also gegeben in unserer Rathssitzung,

Luzern, den 11. Sept. 1835.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.
Namens des Kleinen Rathes,
Der zweite Staatsschreiber:
Konstantin Sigwart-Müller.

Auf diese Zuschrift des hohen Kleinen Rathes fand sich Herr Professor Schlumpf genöthigt, hochdemselben Folgendes zu erwiedern:

Luzern, den 13. Sept. 1835.

Tit. Aus dem mir gestern Abends mitgetheilten Regierungsbeschluß vom 11. d. habe ich entnommen, daß die Herren des hochl. Kleinen Rathes, obgleich gegen meine pädagogische Wirksamkeit keine Klage vorliegt, für nothwendig erachtet haben, mich meiner politisch-kirchlichen Tendenz wegen von der Professur abzuberufen, indem ich, der vorjährigen Ermahnung ungeachtet, mich weder mit den Lehrern noch mit den Behörden in Harmonie gesetzt habe. — Die Harmonie, meine Herren, besteht darin, daß man ein und dasselbe Ziel anstrebe: idem velle, idem nolle, ea denim vera amicitia est. Das Ziel nun, welches ich, von kirchlichem Josephinismus und politischem Jakobinismus gleich fern, stets fort angestrebt habe und anstreben werde, ist kein anderes, als in der Kirche, die ich ihrer innersten Natur nach als katholisch, und im Staate, den ich als national auffasse, die wahre, weil in der eigenthümlichen Natur selbst begründete, Ordnung nach dem Maaße meiner Kräfte und Einsicht geltend zu machen, — überzeugt, daß für die Gegenwart und Zukunft kein Heil ist außer in dieser einzig wahren Ordnung.

Was die mannigfaltigen Vorwürfe anbetrifft, welche Sie auch in das Absetzungsdekret einzuflechten für gut befunden haben, so hoffe ich dieselben gehörigen Orts so zu beleuchten, daß man sich überzeugen wird, die Herren des Kleinen Raths hätten mich als Lehrer am hiesigen Gymnasium, an dem ich 14 volle Jahre mit unermüdeter Anstrengung gearbeitet habe, belassen können, ohne „die verfas„sungs- und gesetzmäßige Ordnung zu verletzen", ohne „das Staatsprinzip zu gefährden" und ohne „sich dem Vorwurfe der Pflichtvergessenheit „auszusetzen."

Uebrigens will ich Sie nicht länger hinhalten und schließe, indem ich dadurch meine Rechte bestens verwahre, mit der Bitte, die Versicherung ꝛc. — — —

— Es ist zwar nicht erwiesen, jedoch aller Annahme würdig, was öffentliche Blätter über das Ergebniß der neuen Konferenz der Diözesanstände zu Luzern bereits berichtet haben, und was die allgemeine Sage bestätigt: daß nämlich aus Mangel an Eintracht die Abgeordneten sich über nichts haben verständigen können. Am hitzigsten sollen für weitere Durchführung der Badener-Konferenzartikel die Abgeordneten von Luzern und Aargau gekämpft haben. Ihr entschiedenster Gegner war Altregierungsrath Karl Schnell, ein Protestant, und der einzige Abgeordnete Berns, weil mehrere Katholiken, darunter auch Radikale, die Sendung zu dieser zweiten Konferenz abgelehnt hatten. Auch Guzwiller, von Basellandschaft, soll Bern unterstützt haben; Thurgau und Solothurn redeten zur Vermittelung; Baumgartner von St. Gallen hörte das Veto seiner Achtzehntausend noch unangenehm in seinen Ohren klingen; Zug und Graubünden waren nicht erschienen; ja Zug hatte mittlerweile bei diesem Anlaß die Badenerartikel gänzlich verworfen. Acribus, ut ferme talia initiis, incurioso fine — hitzig — wie meist in solchen Dingen — angefangen, schmählich geendet.

Zug. Da der kath. Vorort Luzern den Stand Zug zur Beschickung der Konferenz der Diözesanstände in Luzern eingeladen hatte, so beschloß der Kantonsrath, diese Sache an den Landrath zu bringen und die Vorsteher des Kapitels zu einer vorherigen Kommissionalberathung einzuladen. Der hochw. Hr. Dekan Andermatt berief sogleich am 6. d. das ganze Kapitel zu einer außerordentlichen Versammlung nach Zug, welches sofort einstimmig beschloß: „der hohen Regierung das geschenkte Zutrauen bestens zu verdanken; — „zu erklären, daß die gesammte Geistlichkeit des Kantons „nicht umhin könne, die Artikel der Badener-Konferenz, „welche sowohl vom Bischofe als vom Papste nach reiflicher „Ueberlegung bereits verworfen worden seien, ebenfalls zu „verwerfen, — und endlich die oberste Landesbehörde zu „bitten, die Verwerfung auch ihrerseits auszusprechen.“ Vor den Landrath wurden am 9. d. zwei Anträge gebracht. Niemand durfte den Antrag für Beschickung der Konferenz stellen; sondern die eine (liberale) Partei wünschte, die Badener-Artikel auf sich beruhen zu lassen, sie weder zu verwerfen noch zu genehmigen. Nach einer sehr langen und sehr hitzigen Diskussion wurde nach dem Gegenantrag des Präsidenten Hürlimann von Walchwyl mit absoluter Mehrheit von 82 Stimmen beschlossen, die Konferenz in Luzern nicht zu beschicken, und die Badener-Artikel für immer und allzeit gänzlich zu verwerfen.

Brief des Missionärs de Theux an einen belgischen Bischof, von Missuri im April 1835.

Das Geschenk, das Sie mir überschickt haben, wurde sogleich für den Ausbau einer hölzernen Kirche verwendet, welche einer unserer Väter zwischen dem Mississipi und Missuri angefangen hat. Wenn diese hölzernen Kirchen überworfen und ausgemalt werden, sind sie sehr schön und solid. Diese kostet uns nach gänzlicher Vollendung nicht über 1000 bis 1100 Piaster. Der Pater hatte sie so weit ausgemacht, daß er am 29. März darin das erstemal Messe lesen, 10 Kinder kommuniziren, zwei erwachsene Ungläubige und ein Kind von protestantischen Aeltern darin taufen konnte.

Dieser Bezirk, Dardenne genannt, ist 6 Meilen im Umfang ganz von Deutschen bewohnt, die zu Hunderten hieher kommen und Missuri vorzuziehen scheinen, weil das Land hier sehr fruchtbar und Mangel an Arbeitern ist. Uebrigens sind die eigentlichen Amerikaner selbst in solchen Gegenden noch bei weitem überwiegend über die Eingewanderten. Dieß macht uns unser Amt so schwierig, weil man noch in fast allen Versammlungen von St. Louis deutsch, französisch und englisch sollte sprechen können; beim Unterricht besonders ist dieses Hinderniß fühlbar, welches aber mit der Zeit wegfallen wird, weil alle Kinder ohne Unterschied englisch lernen.

Der gleiche Pater will im alten indianischen Dorf Portage de Sioux, welches aber schon seit einigen Jahren von den Indianern verlassen und von Weissen bewohnt ist, eine neue Kirche bauen. Noch vor dreißig Jahren war in der Umgegend alles voll Indianer, jetzt müßte man 300 Meilen gehen, um zu dem nächsten indianischen Stamm zu kommen; und wenn diese bedaurenswerthen Völker nicht so glücklich sind, das Christenthum anzunehmen und sich zu zivilisiren, so sind sie in 50 Jahren in diesem Theile von Amerika ganz verschwunden. Ich schätzte mich glücklich, wenn ich Missionäre zu ihnen hinschicken könnte, und ich bin nicht ohne Hoffnung. Aber solche Missionen sind jedesmal, besonders anfangs, äußerst schwierig. Man muß die Indianer kennen, wie ich sie seit meiner Ankunft in Missuri kennen gelernt habe, um sich von ihnen eine Idee machen zu können. Uebrigens ist der Allmächtige nicht von Menschen abhängig; er bedient sich der schwächsten Werkzeuge für Sein Werk. Ich hoffe auch noch während dieses Jahres die Missionen der Gesellschaft an den Ufern des Missuri verbessern und ausdehnen zu können. Kann es nicht geschehen, so tröste ich mich damit, daß meine Nachfolger das wenige Gute vermehren werden, das unter meiner Administration geschehen ist. Denke ich zurück, wie es in Missuri im Jahr 1817 stand, als der Bischof Dubourg die Administration auf sich nahm, so muß ich staunend ausrufen: „Der Finger Gottes ist hier.“ Damals waren nur zwei bis drei Priester in der ganzen Diözese, kein Bischof, kein Seminar, keine religiöse Bruderschaften. Jetzt, unsere drei Häuser nicht mitgerechnet, sind wenigstens 10 Klöster, ein Seminar, eine Kathedrale, über 20 Kirchen, über 30 Priester und ein würdiger Bischof.

Ich habe gegenwärtig 13 Novizen, wovon drei Priester und zwei Diakone sind; und ich glaube hoffen zu dürfen, daß Gott diesen Anfang gütigst segnen werde. Ich denke noch wohl daran, wie dieses Noviziat, wie einige Jahre früher das zu Lüttich, vor 4 Jahren mit einem Novizen eröffnet wurde, und es hatte keinen Anschein, daß sich mehrere melden würden. Das ist es, was ich Ew. Gnaden zu melden weiß ꝛc.

Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker in Luzern, ist so eben erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Von den

Strafgerichten Gottes

über Frankreich.

Die Ursachen, welche sie herausfordern, und die Mittel, dieselben abzuwenden.

von

Heinrich von Bonald.

Aus dem Französischen übersetzt

von

B. J. Schär, Pfarrer im Kapitel Buchsgau.

gr. 8. 1835. Seit. 188. In Umschlag broschirt.

Preis 1 fl.

Der Name des Verfassers giebt dieser Schrift schon die beste Empfehlung. Die Schrift ist nicht für Frankreich allein interessant; sie dringt in die innersten Ursachen, in den Gang und in das Ergebniß jener französischen Revolution, an welcher ein großer Theil von Europa leidet, oder kränkelt, oder bedroht ist. Die Schrift ist mit einer großen Einsicht, mit Scharfsinn und in einem sehr religiösen Sinne abgefaßt, und für Jeden ungemein wichtig, der in dieser Revolutions-Periode kein Fremdling sein will. Hier sieht man, daß der Einzelne, wie ein ganzes Volk, jederzeit einärnten werden, was sie ausgesäet haben.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.